

Protokoll

Weiterbildung der Dopingkontrolleure vom 16.07. bis 18.07.20010 auf dem Rabenberg

Anregungen für Änderungen des Regelwerkes des BVDK an den nächsten BVDK-Bundesausschuss/-tag:

1.

Landesverbände müssen den BVDK (Antidopingbeauftragten) rechtzeitig über geplante Dopingkontrollen informieren. Die Kontrolleure werden vom Antidopingbeauftragten des BVDK eingesetzt.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Neutralität des Kontrolleurs gewahrt ist. **Dieser kann weder Athlet, noch Betreuer und sollte kein Kampfrichter sein!**

2.

Anregung auf Änderung der § 8 Sportordnung

Nach Satz 3 einzufügen:

„ Der am Wettkampf teilnehmende Athlet hat sich bei vorzeitigem Beenden des Wettkampfes (durch Verletzung bzw. bei Beendigung des Wettkampfes nach dem Kniebeugen oder Bankdrücken aus anderen Gründen) bei der Wettkampfleitung und dem anwesenden Dopingkontrolleur vor Verlassen der Wettkampfstätte abzumelden.“

Begründung:

Es ist in der Vergangenheit bei Einzelmeisterschaften und Mannschaftswettkämpfen vereinzelt aufgetreten, dass ein für eine Dopingkontrolle vorgesehener Athlet zur letzten Disziplin nicht mehr angetreten ist und somit vom anwesenden Dopingkontrolleur nicht mehr zur Kontrolle aufgefordert werden konnte.

3.

Es wird angeregt, ein dem Bundesreisekostengesetz angepasstes Abrechnungsformular zu erstellen.

Dabei sollte auf die Möglichkeit der Anwendung von § 5 Absatz 2 BRKG in Betracht gezogen werden.

Auszug: § 5 Absatz 2 BRKG

Besteht an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.

Es wurde von den Anwesenden festgestellt, dass es für einen Kontrolleur notwendig ist, sein privates Fahrzeug zu benutzen. Über den Transport der für die Dopingkontrolle notwendigen Utensilien hinaus, sind nach Abschluss der Kontrollen die Proben sicher zu transportieren. Dies ist nach einhelliger Auffassung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich. Eine Alternative wären Mietfahrzeuge die m. E. dem Verband höhere Kosten verursachen würden.

4.

Nach Kritik der NADA mussten im Anti-Doping-Code des BVDK die Artikel 12.1.3. und 13.2.2. geändert werden. Bei Dopingvergehen ist jetzt die II. Instanz bei Rechtsstreitigkeiten das Deutsche Sportschiedsgericht. Danach sind mit allen Athleten, besonders den Kaderathleten, sog. Schiedsvereinbarungen abzuschließen. (siehe Anhang 1)

Anregung zur Änderung § 10 Rechtsordnung des BVDK:

Der § 10 sollte wie folgt ergänzt werden.

„Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Anti-Doping-Code des BVDK gelten die Regelungen der Artikel 12.1.3. und 13.2.2. des Anti-Doping-Code des BVDK:“

Generell wird es notwendig werden, dass alle Athleten beim Abwiegen ein Erklärung ausfüllen, die diese an die Regelungen der Artikel 12.1.3. und 13.2.2. des Anti-Doping-Code des BVDK bindet. Vorschlag dazu in Anhang 2.

5.

Es wurde darüber diskutiert, ob Kader(pflicht)lehrgänge, Weiterbildungsveranstaltungen Kampfrichter/ Dopingkontrolleure und die Tagung des BVDK-Leistungsausschuss grundsätzlich an einem Termin stattfinden sollten. Gerade im Hinblick auf den Nachweis der Durchführung von Dopingpräventionsmaßnahmen, die bei der Teilnahme von einer größeren Personenzahl auch von der NADA u. a. mit Fachvorträgen unterstützt werden könnten, sollte im Bundesvorstand darüber diskutiert werden.

gez. Andreas Ehlinger und Steffen Loye

Schiedsvereinbarung

zwischen

Bundesverbandes Deutscher Kraftdreikämpfer (BVDK)

...

und

Athlet

Gegen eine Entscheidung des Rechtsausschusses I des BVDK in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) in der Fassung vom 01.01.2008 eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Einverständniserklärung

Ich, Mitglied des _____ und Teilnehmer an einer vom BVDK
Verein
autorisierten oder anerkannten Wettkampfveranstaltung, bestätige hiermit folgendes und erkläre mich damit einverstanden:

1. Ich kenne den Anti-Doping-Code des BVDK bzw. hatte die Möglichkeit diesen zu lesen.
2. Ich willige ein und erkläre mich damit einverstanden an alle Vorschriften des Anti-Doping-Code des BVDK, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Ergänzungen zu den Anti-Doping-Bestimmungen und allen darin aufgenommenen Internationalen Standards, gebunden zu sein und diese einzuhalten.
3. Ich bestätige und erkläre mich damit einverstanden, dass der BVDK das Recht hat, die im Anti-Doping-Code des BVDK vorgesehenen Sanktionen zu verhängen.
4. Ferner bestätige ich und erkläre mich damit einverstanden, dass gegen Streitigkeiten, die sich aus einer entsprechend dem Anti-Doping-Code des BVDK getroffenen Entscheidung des Rechtsausschuss I des BVDK unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) in der Fassung vom 01.01.2008 eingelegt werden kann. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.
5. Ich habe diese Einverständniserklärung gelesen und verstanden.

Datum

Name, Vorname (in Blockschrift)

Geburtsdatum
(Tag/Monat/Jahr)

Unterschrift (bei Minderjährigen die des
Erziehungsberechtigten)

Erhalten:

Ort/Datum

Unterschrift des Offiziellen (BVDK)